



Satzung

der

Turn- und Sportgemeinschaft 08 Roth e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Grundlagen

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Werte

2. Abschnitt - Mitglieder

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge

3. Abschnitt - Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Jugendversammlung
- § 13 Aufsichtsrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Beratung
- § 16 Abteilungen und Sportbereiche
- § 17 Abteilungen
- § 18 Sportbereiche
- § 19 Vereinsausschuss
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 26 Datenschutz
- § 27 Datenschutzbeauftragter
- § 28 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen
- § 29 Verschmelzung des Vereins
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundlagen -

§ 1 *Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr*

1. Der Verein ist aus einer Verschmelzung der selbstständigen Vereine „TSV Roth von 1859 e.V.“ und „SC Roth 1952 e.V.“ hervorgegangen und führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft 08 Roth von 1859/1952 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Roth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg - Registergericht - unter Nr. VR 10012 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV). Die verschiedenen Abteilungen des Vereins können Mitglieder der jeweiligen Sportfachverbände sein, deren Sportart sie betreiben. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein und von Einzelpersonen zur Abteilung des Vereins wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband bzw. zu dem betreffenden Sportfachverband vermittelt, dem die jeweilige Abteilung angehört. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des BLSV und der vorgenannten Sportfachverbände an und verpflichten sich, die von den vorgenannten Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Satzungen des BLSV/der Sportfachverbände als zwingend erforderlichen Verträge abzuschließen.
5. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 2 *Vereinszweck und Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Werte*

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

3. Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der

Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.

2. Abschnitt - Mitglieder -

§ 3 Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Sonderformen der Mitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)
 - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche und Abteilungen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Sportbereiche und Abteilungen festgelegt.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Aufsichtsrat verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Vorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern eingebracht werden. Die Ernennung erfolgt, nach Zustimmung des Vorstandes und des Ehrenrats, durch Beschluss des Aufsichtsrates. Einzelheiten können durch eine Ehrenordnung geregelt werden.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen Online-Aufnahmeantrag auf der jeweils gültigen Vereinswebseite nach den dafür vorgesehenen Vordrucken voraus. Er ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Sie gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Die Aufnahme ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
7. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod,
 - e) Vertragsauflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern).
2. Die Erklärung des Austritts aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich. Der Austritt ist mit spätestens Eingang am 30.11. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein ordentliches und außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist zulässig, wenn
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und
 - b) nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen intern und extern herabsetzt oder schädigt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung des Vorstandes abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Abs. 2 sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 werden im individuellen Mitgliedsvertrag festgelegt.
4. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Direkt von der Delegiertenversammlung wählbar in den Aufsichtsrat sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift,
 - b) Mitteilung von Änderungen der E-Mail-Adresse, soweit vorhanden
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
6. Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt:

- a) einen Grundbeitrag

Zusätzlich können der Verein oder die Abteilungen folgende Beiträge erheben:

- b) Aufnahmebeitrag,
- c) Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge,
- d) Abteilungsbeiträge.

Die Beiträge können in Form von Quartalsbeiträgen, von Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrags erhoben werden. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Die Höhe der Beiträge gemäß § 6, Absatz 1.a) und 1.b) beschließt die Delegiertenversammlung.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl und der Sportnutzung, durch den Vorstand festgesetzt.
4. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern erfüllen deren gesetzliche Vertreter die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner, sofern sie eine entsprechende Mit-Haftungserklärung abgegeben haben.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Fristen und Vorgaben in § 4, Abs. 2 zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit für das folgende Geschäftsjahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt.
6. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) befreit.
7. Darüber hinaus kann der Vorstand einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Näheres regelt eine Beitragsordnung. Änderungen dieser Beitragsordnung sind, mit vorheriger Einwilligung des Vorstands, von der Delegiertenversammlung zu beschließen.

3. Abschnitt - Organisation -

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) die Jugendversammlung,
 - d) der Aufsichtsrat,
 - e) der Vorstand,
 - f) der Vereinsausschuss,
 - g) die Abteilungsversammlung,
 - h) der Ehrenrat.

§ 8 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
6. Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Der Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.
7. Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Entgeltliche Vorstandstätigkeit regelt der Aufsichtsrat.
4. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Ehrenrats, denen in Ausübung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Änderungen der Satzung, welche die Mitgliederversammlung betreffen
3. Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
6. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen auf der Webseite des Vereins. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Webseite veröffentlicht.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
10. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandmitglied oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen einer Woche in der Geschäftsstelle einsehbar. Gegen die Richtigkeit des Protokolls kann binnen zwei Wochen schriftlich an den Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
14. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c) den Mitgliedern des Ehrenrats,
 - d) der in der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendleitung,
 - e) den Kassenprüfern,
 - f) den Abteilungsleitern,
 - g) den Abteilungsjugendleitern,
 - h) den aus den Abteilungen und Sportbereichen gewählten Delegierten,
 - i) den Leitungen der Sportbereiche,
 - j) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

2. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen und Sportbereiche werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in Abteilungs- oder Sportbereichsversammlungen gewählt. Für jede Abteilung ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung erhöht sich nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl, jeweils einschließlich Kinder und Jugendliche. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung ist begrenzt auf 49% der insgesamt von den Abteilungen und Sportbereichen zu wählenden Delegierten. Die Delegierten kraft Amtes bleiben dabei außer Betracht. Delegierte müssen ordentliche Mitglieder sein.

Zur Berechnung des Delegiertenschlüssels wird die offizielle Meldung der Mitglieder an den Bayerischen Landes-Sportverband des Wahljahres der Abteilungen herangezogen.

3. Die Wahl der Abteilungsdelegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 17 Abs. 3 und zwar jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 8 entsprechend.

4. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 11 Abs. 1 hat nur 1 Stimme, auch wenn es mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Es ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

5. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich durch die Abteilungsleitung bzw. Sportbereichsleitung bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten Abteilungsdelegierten bzw. der Ersatzdelegierten geht deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung des jeweiligen Jahres verloren. Der Abteilungsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich.

6. Alle Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.

7. Die Delegiertenversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierrüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten

per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 11a Ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens 30.06. statt.
3. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - i) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
 - k) Änderung der Beitragsordnung
 - l) Festlegung der Grundbeiträge,
 - m) Bestätigung der gewählten Vereinsjugendleitung,
 - n) Beschlussfassung von finanziellen Verfügungen, sofern der Wert der Verfügung mehr als 125.000,00 Euro beträgt,
 - o) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz.
 - p) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage nach Zugang der Einladung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
6. Mitglieder richten ihre Anregungen und Wünsche an die Delegierten ihrer Abteilung oder ihres Sportbereiches.
7. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die

Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

8. Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
11. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Delegierten binnen 1 Kalenderwoche zur Verfügung gestellt und gilt als genehmigt, wenn seitens der Delegierten innerhalb von 2 Wochen ab Absendung kein Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 11b Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird,
 - c) der Vereinsausschuss per Mehrheitsbeschluss dies vom Vorstand verlangt.
2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Jugendversammlung

1. Für alle Jugendlichen des Vereins findet mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen und ordentlichen Mitglieder vom 16. bis zum 27. Lebensjahr des Vereins.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, Entlastung und Neuwahl der Jugendleitung
 - b) Aufstellung und Erlass einer Jugendordnung
 - c) Anregungen geben und Anträge an die Vereinsorgane stellen
3. Die Jugendleitung besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter,
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - c) 2 x Jugendsprechern

Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

4. Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendleiter. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
5. Die Jugendversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Jugendleiter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Jugendversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Jugendversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Jugendversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Jugendversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Jugendversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
 - b) dem Jugendleiter als geborenes Mitglied kraft Amtes
 - c) und maximal 7 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und max. 2 Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) berufen bzw. abberufen.
5. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
6. Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch sind jährlich mindestens 4 Aufsichtsratssitzungen einzuberufen.
7. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise, ein. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen.
8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, Online oder per E-Mail) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

9. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Beratung des Vorstandes,
 - d) Controlling des Vorstandes,
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen, ausgenommen der Jugendordnung, für die lediglich ein Vetorecht besteht, und der Beitragsordnung,
 - f) Bestätigung der Jugendordnung,
 - g) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 28,
 - h) Gründung neuer Abteilungen / Sportbereiche sowie deren Auflösung im Bedarfsfall,
 - i) Einsetzung des Ehrenrates,
 - j) Durchführung von Ehrungen und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - k) Genehmigung von finanziellen Verfügungen, sofern der Wert der Verfügungen einen Betrag von 125.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - l) Genehmigung der Zusatzbeiträge der Abteilungen,
 - m) Genehmigung von Sonderbeiträgen,
 - n) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - o) Berufung von Beiräten.
10. Der Aufsichtsrat ist berechtigt:
- a) Beschlüsse der Abteilungen und Sportbereiche und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Aufsichtsrates von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet dann eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung endgültig.
 - b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstandsmitglieder können durch Auftrag ehrenamtlich oder aufgrund eines Dienstvertrages hauptamtlich durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Ein Vorstandsmitglied sollte ehrenamtlich sein. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand nach § 26 BGB im Amt.
3. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplanes und seiner Verwaltung. Er ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins; die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erfolgen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 20.000,00 Euro wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter,
 - c) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung eines Jahresberichts,
 - h) Erstellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (dieser Satzung),
 - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Arbeitsverträgen außer mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - l) Controlling der Buchführung,
 - m) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 3, Abs. 3,
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich, telefonisch sowie im Umlaufverfahren per E-Mail, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
7. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt zu mindestens monatlichen Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Ladung kann mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 15 Beratung

1. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung seiner Arbeit Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien einsetzen.
2. Die Themenstellung, Auswahl, Name des Gremiums, Zusammensetzung, Leitung, Dauer, usw. entscheidet der Vorstand. Sie haben ausschließlich eine beratende Funktion und betreffen insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Beratung in finanziellen Angelegenheiten
 - b) Beratung bei Ehrungen und Veranstaltungen
 - c) Betreuung, Pflege und Unterhalt von Sportstätten
 - d) IT und Organisation
 - e) Recht, Satzung und Ordnungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoring
 - g) Sportangebot und Sportentwicklung
 - h) Seniorenarbeit

3. Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben wie Buchführung und Jahresabschluss an Dritte (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) übertragen.

§ 16 Abteilungen und Sportbereiche

1. Der Sportbetrieb wird u.a. in den einzelnen Abteilungen und den Sportbereichen durchgeführt.
2. In den Abteilungen wird in der Regel Wettkampfsport, aber auch häufig Breitensport betrieben.
3. Abteilungen und Sportbereiche werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
4. Abteilungen und Sportbereiche sollen vom Aufsichtsrat aufgelöst werden, wenn die für eine organisatorische Selbstständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 17 Abteilungen

1. Der wettkampforientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter

Die Abteilung soll über einen Kassier und einen Jugendleiter verfügen.

3. Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist der Vorstand des Vereins rechtzeitig - mindestens 1 Woche - vorher einzuladen.
4. Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.
6. Der Abteilungskassier verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Die Kassen sind gemäß der Finanzordnung des Vereins zu verwalten.
7. Der Vorstand hat in der Regel der Abteilungsleitung Vollmacht für die Verfügung über ihren Abteilungsetat zu erteilen. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der

Entscheidungen des Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab.

8. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
9. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach § 22 bleiben davon unberührt.
10. Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder 1 Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
11. Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 18 Sportbereiche

1. Die Sportbereiche sind eine Zusammenfassung gleicher oder ähnlicher, zweckgerichteter, in Abteilungen ausgeübter Sportarten. Sportbereiche haben kein eigenes Vermögen.
2. Vertreten werden die jeweiligen Sportbereiche durch den Sportbereichsleiter oder ein Mitglied des Vorstandes.
3. Sie haben die Aufgabe, die in dem jeweiligen Sportbereich durchgeführten Sportarten zu organisieren und zu verwalten, das Sponsoring des Sportbereichs zu koordinieren, sowie kontrollierend und beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.
4. Die Entscheidung über die Bildung von Sportbereichen liegt beim Aufsichtsrat. Die Organe des Vereins werden davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
5. Die Sportbereiche können unter der Trägerschaft des Vereins eigene Namen führen, ein gesondertes Mitgliederwesen und eine eigene Beitragsstruktur haben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Vorstandes.
6. Der Sportbereichsleiter verwaltet die Finanzen seines Bereichs in eigener Verantwortung. Die Sportbereiche bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.
7. Jeder Sportbereich trifft sich mindestens alle 3 Jahre zu einer Versammlung, die in der Regel vom Leiter des Sportbereichs geleitet wird.
8. Eine außerordentliche Sitzung des Sportbereichs ist einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) der Sportbereichsleiter dies beschließt oder

- c) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sportbereichs unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen
- 9. Über die Einsetzung oder Berufung eines Sportbereichsleiters entscheidet der Vorstand.
- 10. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche lädt der Leiter des Sportbereichs mit Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
- 11. Zu den Versammlungen einzelner Sportbereiche ist der Vorstand einzuladen. Über Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- 12. Es gilt die Wahl- und Versammlungsordnung.
- 13. Die Sportbereiche dürfen eigene Ordnungen erlassen. Diese werden auf Vorschlag der Sportbereichsleitung durch die Bereichsversammlung beschlossen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung oder einer ihrer ergänzenden Ordnungen stehen.

§ 19 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, den Leitern der Sportbereiche, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Der Vereinsausschuss trifft sich in der Regel viermal jährlich zu Beratungen und Informationen zu finanziellen, sportlichen und gesellschaftlichen Punkten.
- 2. Der Vereinsausschuss kann mit einem Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eine außerordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

§ 20 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Vereinsmitgliedern, die bereits langjährig ehrenamtlich aktiv gewesen sein sollten und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Ehrenratsvorsitzenden,
 - b) bis zu 4 weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- 2. Der Ehrenrat wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Er soll in der Regel für 3 Jahre berufen werden. Eine durch Dauerausfall entstandene Lücke ist durch Nachnominierung zu schließen.
- 3. Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Aufsichtsrates und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
 - c) Beratung des Aufsichtsrates bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstandes,

- d) Beteiligung an den Vorbereitungen der Ehrungsveranstaltungen und Mitwirken bei den Ehrungen,
 - e) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
4. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Ehrenratsmitglieder.
 5. Der Ehrenrat tagt nach Bedarf durch Einberufung durch den Ehrenratsvorsitzenden.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder eines Vereinsorgans gemäß § 7 c) bis f) sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Aufsichtsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, z.B.:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Wahl- und Versammlungsordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Abteilungsordnung,
 - h) Platz- und Hausordnungen,
 - i) Gebührenordnungen,
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird gegenüber den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 31a BGB vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31a BGB.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird gegenüber den Mitgliedern kein Ersatz geleistet, es sei denn die jeweilige Pflichtverletzung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
3. Jedes Mitglied haftet, vorbehaltlich anderslautender Regelungen der §§ 23 und 24 dieser Satzung, grundsätzlich für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Sportanlagen des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,

- c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Start-Berechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - d) Amtsenthebung.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
 5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
 6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Aufsichtsrat.
 7. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
 8. Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
 9. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

§ 26 Datenschutz

1. Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

§ 27 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten beträgt mindestens 3 Jahre. Eine Bestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der DSGVO. Über eine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 28 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

1. Der Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrates einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Webseite des Vereins, im darauffolgenden erscheinenden Vereinsmagazin und durch Aushang in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 29 Verschmelzung des Vereins

1. Bei einer Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG) bedarf der Beschluss der Delegiertenversammlung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei einer Verschmelzung auf einen im Vereinsregister eingetragenen Verein mit gemeinnützigem Status erfolgt die Übertragung des gesamten Vermögens des Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten.
2. Eine Verschmelzung, die zu einer Änderung des Vereinszwecks führt, bedarf einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 11 B, Nr. 1 entsprechend.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts der Stadt Roth mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 31 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 24.04.2023, in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.